



Lausanne, 7. Dezember 2009

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteile vom 5. November 2009 (5C\_2/2009, 5C\_3/2009)  
und vom 23. November 2009 (5C\_4/2009, 5C\_5/2009)

### Reorganisation des Betreuungswesens im Kanton Zürich: Beschwerden abgewiesen

*Die Zürcher Gemeinden Kilchberg, Rüschlikon und Thalwil werden künftig neu einem gemeinsamen Betreuungskreis angehören. Das Bundesgericht hat die Beschwerden der drei Gemeinden gegen die Festlegung des neuen Betreuungskreises abgewiesen. Es stützt damit den Entscheid des Regierungsrates des Kantons Zürich. Dieser hatte im Rahmen der Reorganisation des Betreuungswesens im Kanton Zürich beschlossen, künftig weniger, dafür aber grössere Betreuungskreise zu schaffen. Bezüglich der Gemeinden Kilchberg, Rüschlikon und Thalwil hat er beschlossen, diese gegen deren Willen zu einem gemeinsamen Betreuungskreis zusammen zu schliessen.*

Das Bundesrecht schreibt den Kantonen nicht vor, wie sie das Betreuungswesen zu organisieren haben. Der Gesetzgeber des Kantons Zürich hat am 26. November 2007 neu bestimmt, dass ein Betreuungskreis das Gebiet einer oder mehrerer, in der Regel im gleichen Bezirk liegenden politischen Gemeinden umfasst und dass der Regierungsrat nach Anhörung der Gemeinden die Betreuungskreise festlegt. Zuständig für die Festlegung der Betreuungskreise ist danach allein der Regierungsrat. Die Gemeinden haben in dieser Frage kein Selbstbestimmungsrecht. Eine Verletzung der Gemeindeautonomie hat das Bundesgericht deshalb verneint. Der Regierungsrat hat die Gemeinden in seine Beschlussfassung einbezogen und mehrfach aufgefordert, eigene Vorschläge zur Bildung der Betrei-

bungskreise zu unterbreiten. Die Betreuungskreise wurden insoweit auch ordnungsgemäss festgelegt.

Der kantonale Gesetzgeber hat dem Regierungsrat aufgetragen, bei der Festlegung der Betreuungskreise insbesondere zu berücksichtigen, dass die Betreibungsämter ihre Aufgabe in fachlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht optimal erfüllen können. Diese Vorgaben hat der Regierungsrat in Grundsätzen zur Bildung von Betreuungskreisen konkretisiert. Danach sind Einheiten mit mindestens drei bis fünf Angestellten und mindestens rund 3000 Betreibungen pro Jahr erwünscht, wobei in näher bezeichneten Ausnahmefällen auch Kreise mit weniger Betreibungen zulässig sein sollen. Weder die Bestimmung dieser Grundsätze noch deren Anwendung bezüglich des neu festgelegten Betreuungskreises "Kilchberg-Rüschlikon-Thalwil" hat das Bundesgericht als willkürlich oder sonstwie verfassungswidrig beanstandet.

Die Beschlüsse des Regierungsrates über die Bildung der einzelnen Betreuungskreise sind als sogenannte Erlasse, d.h. als Anordnungen generell-abstrakter Natur zu betrachten. Von Bundesrechts wegen sind die Kantone deshalb nicht verpflichtet, selber eine gerichtliche Instanz für die Überprüfung derartiger Beschlüsse des Regierungsrats vorzusehen. Dass das kantonale Verwaltungsgericht auf Beschwerden der Gemeinden gegen die Bildung der Betreuungskreise nicht eingetreten ist, hat die verfassungsmässige Rechtsweggarantie nicht verletzt. Eine willkürliche Anwendung des kantonalen Verfahrensrechts haben die Gemeinden vor Bundesgericht erfolglos gerügt.

**Kontakt:** Sabina Motta, Adjunktin des Generalsekretärs

Tel. 021 318 91 09; Fax 021 323 37 00

E-Mail: [sabina.motta@bger.admin.ch](mailto:sabina.motta@bger.admin.ch)

Hinweis: Die Urteile sind ab 7. Dezember 2009 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung gratis" / "weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 5C\_2/2009 oder 5C\_4/2009 ins Suchfeld ein.